

# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

14

18.05.2026

### INHALTSVERZEICHNIS

- |   |   |
|---|---|
| 27 Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 | 29 Stadt Kronach<br>Bekanntmachung<br>Vollzug des Bayerischen Straßen- und<br>Wegegesetzes (BayStrWG) |
| 28 Schulverband Pressig<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026                            |   |

Zweckverband **27**  
Wasserversorgung  
Frankenwaldgruppe

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.819.600,00 €
und einem Saldo von	+ 551.800,00 €

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe in Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in  
Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband  
Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende Haus-  
haltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit<br>dem Gesamtbetrag der<br>Erträge von | 2.696.600,00 € |
| dem Gesamtbetrag der<br>Aufwendungen von                                 | 2.261.100,00 € |
| und dem Saldo<br>(Jahresergebnis) von                                    | + 435.500,00 € |

#### 2. im **Finanzhaushalt**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit mit<br>dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen von | 2.371.400,00 € |
|--|----------------|

- |  |                |
|--|----------------|
| b) aus Investitionstätigkeit mit<br>dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen von | 2.370.200,00 € |
| dem Gesamtbetrag der<br>Auszahlungen von                                     | 2.153.000,00 € |
| und einem Saldo von  | + 217.200,00 € |

- |   |                   |
|---|-------------------|
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit<br>dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen von | 0,00 €            |
| dem Gesamtbetrag der<br>Auszahlungen von                                      | 1.410.833,00 €    |
| und einem Saldo von   | ./ 1.410.833,00 € |

- |   |                 |
|---|-----------------|
| d) und dem Saldo des<br>Finanzhaushalts von | ./ 641.833,00 € |
|---|-----------------|

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen sind 2026 nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszah-  
lungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Umlage wird 2026 mit einem Teilbetrag von 300.000,00 € erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 EUR festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, Ruppen 30, den 05.12.2025  
Zweckverband Wasserversorgung  
Frankenwaldgruppe

Peter Ebertsch  
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe hat am 5. Dezember 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme an das Landratsamt Kronach übermittelt.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen kann für die Dauer Ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ruppen 30, 96317 Kronach, eingesehen werden.

---

Schulverband Pressig **28**

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressig (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pressig folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **899.350 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **83.500 €**

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

**614.550,00 €**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 184 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.339,95 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **149.800 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Pressig, den 24.03.2026  
Schulverband Pressig

Heinlein  
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28.04.2026 (AZ 20-941/26) von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der genannten Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Stadt Kronach

29

## **Bekanntmachung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

### **1. Widmung der Grundstücke Fl.Nrn. 402/3 (Tfl.), 402/28 (Tfl.), 309/1 und 309/4 der Gemarkung Höfles zur Ortsstraße**

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Der beiliegende Lageplan ist Teil der Widmung.

Bezeichnung:	Zufahrt zur Industriestraße
Flurnummern:	402/3 (Tfl.), 402/28 (Tfl.), 309/1 und 309/4 Gemarkung Höfles
Anfangspunkt:	Einmündung Ortsstraße „Industriestraße“ zwischen den Flurnummern 310 und 309 Gemarkung Höfles
Endpunkt:	Einmündung in die B 173 bei Flurnummer 402/3 Gemarkung Höfles
Länge:	0,134 km
Widmungsbeschränkungen:	keine
Straßenbaulastträger:	Stadt Kronach

Dies wurde mit Beschluss des Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses am 11.12.2025 verfügt.

### **2. Widmung einer Teilfläche der Flurnummer 1948/44 der Gemarkung Kronach zum beschränkt-öffentlichen Weg**

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Weg gemäß

Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Der beiliegende Lageplan ist Teil der Widmung.

Bezeichnung:	Fußweg zwischen Heinrich-Lersch-Straße und Karl-Bröger-Straße
Flurnummern:	1948/44 (Tfl.) Gemarkung Kronach
Anfangspunkt:	Einmündung in die OS Heinrich-Lersch-Straße bei Flurnummer 1948/65 Gemarkung Kronach
Endpunkt:	Einmündung in die OS Karl-Bröger-Straße bei Flurnummer 1954 Gemarkung Kronach
Länge:	0,086 km
Widmungsbeschränkungen:	Fußgänger, Radfahrer
Straßenbaulastträger:	Stadt Kronach

Dies wurde mit Beschluss des Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses am 11.12.2025 verfügt.

### **3. Widmung der Grundstücke Fl.Nrn. 1455/5, 1457/2 (Tfl.), 1447/1 (Tfl.) der Gemarkung Kronach zur Ortsstraße**

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet und Bestandteil der Ortsstraße „Im Ziegelwinkel II“. Der beiliegende Lageplan ist Teil der Widmung.

Bezeichnung:	Im Ziegelwinkel II
Flurnummern:	1455/5, 1457/2 (Tfl.), 1447/1 (Tfl.), 1452/9 (Tfl.) Gemarkung Kronach
Anfangspunkt:	Einmündung in die "St. Johannes-Straße" bei Fl.Nr. 1445/9 der Gemarkung Kronach
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Im Ziegelwinkel IV“ zwischen den Flurnummern 1459/3 und 1459/4 Gemarkung Kronach
Länge:	0,344 km
Widmungsbeschränkungen:	keine
Straßenbaulastträger:	Stadt Kronach

Dies wurde mit Beschluss des Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses am 11.12.2025 verfügt.

Die Widmungsverfügungen und die sonstigen Unterlagen können im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer-Nr. 146, in der Zeit vom 19.05.2026 bis 03.06.2026 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 12.05.2026

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat



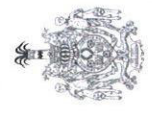
Lageplan zur Widmung "Zufahrt zur Industriestraße"

08.12.2025

Erstellt von: Theresa Kramp, Bauamt

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025

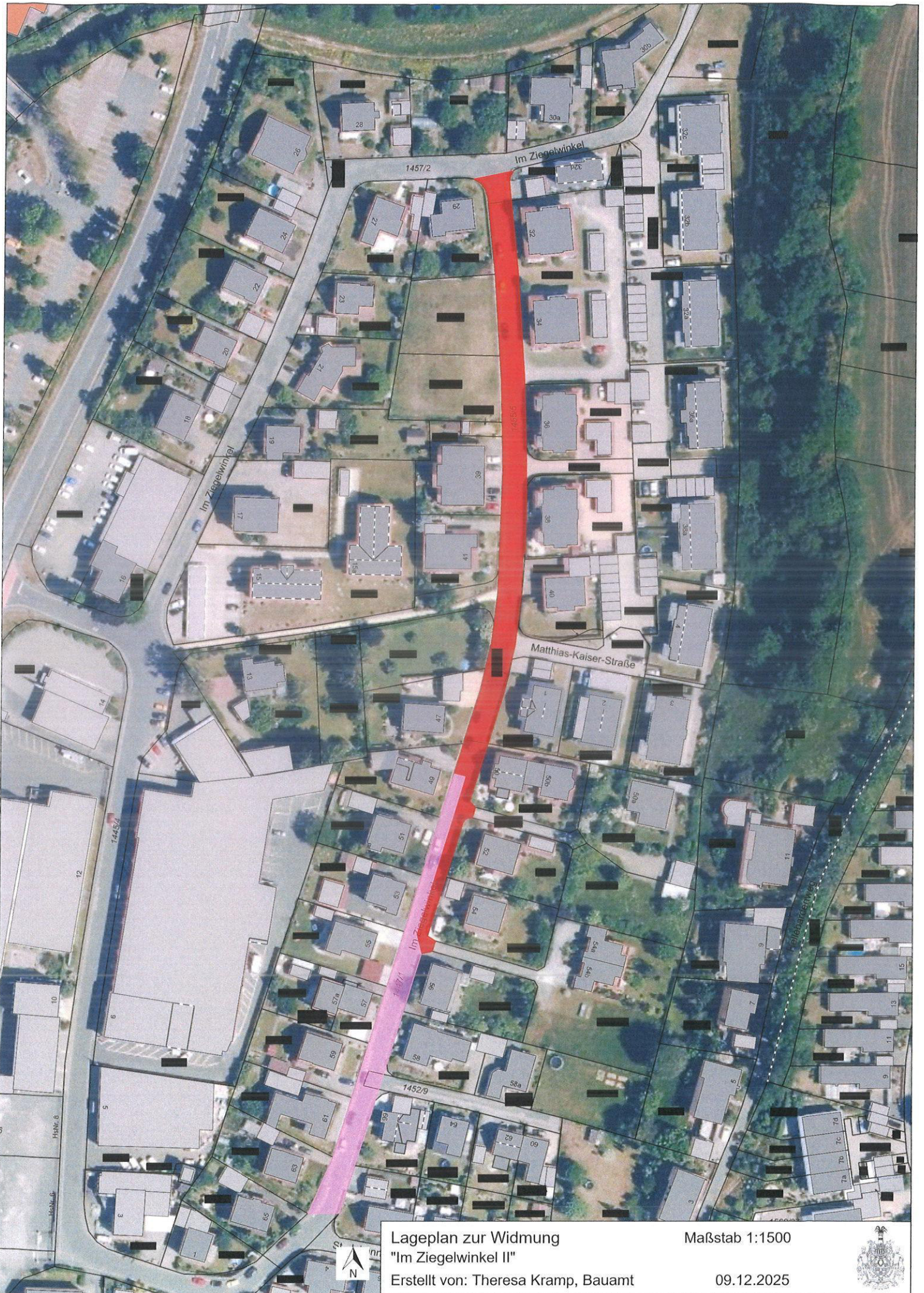
Maßstab 1:1000



Stadt Kronach  
Theresa Kramp, Bauamt  
Erstellt am: 08.12.2025  
Maßstab 1:500

Lageplan zur Widmung  
"Fußweg zwischen Heinrich-Lersch-Straße und  
Karl-Bröger-Straße"

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV 2025



Lageplan zur Widmung  
 "Im Ziegelwinkel II"

Maßstab 1:1500

Erstellt von: Theresa Kramp, Bauamt

09.12.2025

